

GL_GERICHTE OG.2019.00019 vom 26. Juni 2020

GL Gerichte, 2020-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2019.00019

FR: GL_GERICHTE OG.2019.00019 du 26 juin 2020

IT: GL_GERICHTE OG.2019.00019 del 26 giugno 2020

Regeste

Versuchte schwere Körperverletzung etc.

Erwägungen

E. 7.1.1

Gemäss Anklage stellte sich auch C._____ dem Beschuldigten in den Weg und wurde vom Beschuldigten mit der Faust ins Gesicht geschlagen (act. 1 Ziff.1.2).

E. 7.1.2

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten betreffend Sachverhalt C._____ wegen einfacher versuchter Körperverletzung (i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) schuldig (act. 60 Erw. III.13).

E. 7.1.3

Die Verteidigung macht auch in Bezug auf C._____ geltend, der Beschuldigte sei sofort von der Gruppe A._____ angepöbelt worden und habe sich dagegen gewehrt, was die Vorinstanz verkannt habe. Weiter seien die angeblichen Verletzungen von C._____ nicht belegt (act. 95 Rz 7 ff., 14 ff.).

E. 7.2.1

C._____ gab am 19. Mai 2013 bei der Polizei zu Protokoll, dass er und B._____ sich zwischen den Beschuldigten und A._____ gestellt hätten. Man habe sich gegenseitig "angepufft". Im darauffolgenden Gerangel mit B._____ sei er (C._____) dazwischen gegangen. Der Beschuldigte sei bewusst auf ihn losgegangen und habe ihn mit der rechten Faust am Kinn getroffen. Bei seinem Versuch zu schlichten, habe er eines kassiert (act. 2/6/1 Fragen 1, 5, 10, 12). In der Einvernahme vom 9. Januar 2014 wiederholte C._____ diese Aussagen, präzisierte jedoch, dass er selber nicht auf den Beschuldigten eingeschlagen habe, da er an seinem Handgelenk eine Verletzung gehabt habe. Er habe versucht, den Beschuldigten fern zu halten (act. 2/6/2 Fragen 4 ff.). Vor der Staatsanwaltschaft gab C._____ zu Protokoll, dass er damals am linken Handgelenk eine Schiene getragen habe (act. 2/23/10/1 Ergänzungsfrage 2).

E. 7.2.2

B._____ sagte am 19. Mai 2013 bei der Polizei aus, C._____ habe ihm gesagt, er habe vom Beschuldigten einen Faustschlag erhalten, was er (B._____) aber nicht gesehen habe (act. 2/5/1 Frage 35). Am 19. Januar 2014 sagte B._____, C._____ habe versucht, sich einzumischen (act. 2/5/2 Frage 12).

E. 7.2.3

A._____ sagte am 2. Juni 2013 bei der Polizei aus, C._____ (und B._____) hätten sich zwischen ihm und den Beschuldigten gestellt. Der Beschuldigte habe zuerst B._____, dann C._____ geschlagen und erst danach sei es zum Gerangel gekommen (act. 2/4/1 Frage 1). Vor der Staatsanwaltschaft gab A._____ an, der Beschuldigte habe C._____ einen Faustschlag gegeben (act. 2/23/10/2 Frage 1).

E. 7.2.4

M._____ sagte am 19. Mai 2013 bei der Polizei aus, er glaube, dass C._____ vom Beschuldigten auch einen Faustschlag bekommen habe (act. 2/7/1 Frage 1). Bei der Staatsanwaltschaft sagte M._____, dass er und C._____ zwei bis drei Meter entfernt vom Geschehen gestanden seien. C._____ sei auf der anderen Seite des Kampfgeschehens gewesen und habe sich nicht eingemischt (act. 2/23/3 Frage 1, Ergänzungsfrage 3).

E. 7.2.5

L._____ gab zu Protokoll, dass es zuerst zwischen B._____ und dem Beschuldigten eine Schlägerei gegeben habe und danach sei A._____ und eine dritte Person dazugekommen (act. 2/23/17 Frage 2). K._____ berichtete, dass sie zu dritt auf den Beschuldigten losgegangen seien (act. 2/9/2 Frage 12).

E. 7.3

Die Aussage von C._____, wonach der Beschuldigte ihn ganz bewusst geschlagen haben soll, ist nicht glaubhaft. Der Beschuldigte war bereits kurz nach dem ersten Wortgefecht (mit A._____) mit B._____ beschäftigt und hat wohl C._____ ignoriert. Diesbezüglich ist auf die schlüssige Aussage des Beschuldigten zu verweisen, wonach er sofort angegangen worden sei. Jemand (hierbei handelt es sich um B._____) habe ihn an den Kleidern gepackt (vgl. Erw. III.6.2.9 vorstehend). Hingegen ist glaubhaft, dass C._____ den Beschuldigten irgendwann im Verlaufe des Gerangels einmal "angepufft" hat. Auch K._____ und L._____ (sowie übrigens auch P._____ [act. 2/2/1 S. 20]) erwähnten, dass (nebst B._____ und A._____) noch eine dritte Person dazugekommen sei. Die Aussagen von B._____ und M._____ zum Sachverhalt C._____ sind äusserst vage. Obwohl B._____ direkt in die Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten involviert war (act. 2/5/2 Frage 12), konnte er nicht beobachten, dass der Beschuldigte C._____ einen Faustschlag verpasst haben soll. B._____ beschrieb C._____ Eingreifen sehr unpräzise mit "Tony hat versucht, sich einzumischen" (act. 2/5/2 Frage 12) und "Tony hat sich nur einmal eingemischt, er hat nicht viel gemacht" (act. 2/23/16 Frage 2). Abgesehen von einem kurzen "Anpuffen" ist davon auszugehen, dass sich C._____ nicht zuletzt auch wegen seiner Verletzung am Handgelenk zurückgehalten hat. In diesem Sinne ist auch die Aussage von M._____, wonach C._____ auf der anderen Seite des Geschehens gestanden sei und sich nicht eingemischt habe, zu interpretieren. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen kann nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte C._____ einen Faustschlag erteilte und ist der Beschuldigte auch von diesem Anklagevorwurf freizusprechen.

E. 8.1.1

Nach der ersten tätlichen Auseinandersetzung soll sich der Beschuldigte laut Anklage unvermittelt von der Gruppe gelöst haben, zu seinem Auto gegangen sein, die hintere Fahrzeugaufkleber geöffnet und einen roten Baseballschläger aus Aluminium behändigt haben. Damit wild um sich schlagend, sei er zielgerichtet wieder auf die Gruppe zugegangen und habe A._____ mindestens einmal mit voller Wucht am Kopf getroffen. A._____ sei unverzüglich zu Boden gegangen (act. 1 Ziff. 1.2).

E. 8.1.2

In sachverhaltlicher Hinsicht ging die Vorinstanz davon aus, dass der Beschuldigte einen metallenen Baseballschläger zur Hand genommen und damit auf A. _____ eingeschlagen habe. Der Beschuldigte habe A. _____ zweimal am Kopf und einmal am Körper getroffen. Den ersten Schlag an den Kopf von A. _____ habe der Beschuldigte mit einiger Wucht ausgeführt. Der zweite Schlag an den Kopf von A. _____ habe diesen nicht mehr so stark getroffen. Die Verletzungen von A. _____ (Schädel-Hirn-Trauma zweiten Grades, Schädelbruch links mitsamt Hörminderung, Hirnblutung links, Quetschungen des Gehirns links, Rissquetschwunde an der Stirn rechts) seien aufgrund von Arztzeugnissen belegt. Die erheblichen Kopfverletzungen rührten zweifelslos vom Angriff des Beschuldigten mit dem Baseballschläger her (act. 60 Erw. III.11.5). Hinsichtlich der vom Beschuldigten geltend gemachten Notwehrsituation führte die Vorinstanz aus, der Beschuldigte habe als Aggressor gewirkt und die tätliche Auseinandersetzung initiiert. Die jungen Männer hätten sich zu Beginn der Schlägerei gegen die Angriffe des Beschuldigten gewehrt und dabei auch selber Schläge ausgeteilt, was nicht dazu führe, dass sich der Beschuldigte in einer Notwehrsituation befunden habe (act. 60 Erw. III.11.4). Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten auch hinsichtlich des Anklagevorwurfs der versuchten schweren Körperverletzung (i.S.v. Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) zum Nachteil von A. _____ für schuldig.

E. 8.1.3

Der Beschuldigte lässt durch seinen Verteidiger anlässlich der Berufungsverhandlung ausführen, die Vorinstanz habe sich auch betreffend A. _____ nicht hinreichend mit der geltend gemachten Notwehrsituation auseinandergesetzt. Er sei von A. _____ (und B. _____) geschlagen worden und als er sich von der Schlägerei habe lösen können, habe ihm A. _____ noch etwas zugerufen. Er habe sich in einer Verteidigungslage gesehen und, ohne sich dessen bewusst zu sein, den Gegenstand aus seinem Auto geholt, um den Angriff abzuwehren. Dieses Mittel sei verhältnismässig gewesen, zumal Bierflaschen auf dem Boden gelegen seien, seitens A. _____ ein Messerangriff gedroht habe, ein Kampfhund vor Ort gewesen sei und er davon habe ausgehen müssen, dass dieser zum Einsatz kommen werde (act. 95 Rz 18-20).

E. 8.2

Nach Art. 15 StGB ist ein Angegriffener und jeder andere berechtigt, einen Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren, wenn er ohne Recht angegriffen wird oder ihm unmittelbar ein Angriff droht. Ein unmittelbar drohender Angriff setzt zunächst objektiv eine Notwehrlage und damit voraus, dass jedenfalls Anzeichen einer Gefahr vorhanden sind, die eine Verteidigung nahelegen (BGE 93 IV 81 E. a). Sodann muss die Abwehr in einer Notwehrsituation nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen. Eine Rolle spielen vor allem die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen tatsächliche Verwendung. Die Angemessenheit der Abwehr ist aufgrund jener Situation zu beurteilen, in der sich der rechtswidrig Angegriffene im Zeitpunkt seiner Tat befand. Es dürfen nicht nachträglich allzu subtile Überlegungen darüber angestellt werden, ob der Angegriffene sich nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen können und sollen. Bei der Verwendung von gefährlichen Gegenständen zur Abwehr (Messer, Schusswaffen etc.) ist besondere Zurückhaltung geboten (BGE 136 IV 49 E. 3.2). Notwehr ist nur so lange zulässig, wie der Angriff andauert. Der begonnene Angriff

bleibt so lange gegenwärtig, als die Zufügung einer neuen oder die Vergrösserung der bereits eingetretenen Verletzung durch das Verhalten des Angreifers unmittelbar bevorsteht (BGE 102 IV 1 E. 2b, BGer 6B_779/2013 Urteil vom 17. März 2014 E. 1.1). Der Angegriffene kann sich nicht auf Notwehr berufen, wenn er die Notwehrsituation provoziert, mithin den Angriff absichtlich herbeigeführt hat, um den Angreifer gleichsam unter dem Deckmantel der Notwehr etwa zu töten oder zu verletzen (sogenannte Absichtsprovokation). Hat der Angegriffene die Notwehrlage zwar nicht absichtlich herbeigeführt, aber durch sein Verhalten doch mit verschuldet beziehungsweise verursacht, so hängt es von der Bewertung dieses Verhaltens ab, welche Folgen sich daraus für das Notwehrrecht ergeben. Je nach den Umständen kann das Notwehrrecht des Angegriffenen uneingeschränkt bestehen bleiben oder aber eingeschränkt sein. Ist es eingeschränkt, so ist die noch zulässige Abwehr im Vergleich zur sonst zulässigen begrenzt und kann eine bestimmte Abwehrhandlung, die bei uneingeschränktem Notwehrrecht noch angemessen wäre, unzulässig und damit als Notwehrexzess zu qualifizieren sein. Die Anforderungen an die Vermeidung von Verletzungen des Angreifers sind umso höher, je schwerer die rechtswidrige und vorwerfbare Herbeiführung der Notwehrlage wiegt (BGer 6B_853/2016 Urteil vom 18. Oktober 2017 E. 2.2.3).

E. 8.3

Gemäss den Aussagen des Beschuldigten sah er beim Güterschuppen A._____, drei weitere Personen und ein Kampfhund. Weiter sah der Beschuldigte auch, dass alkoholische Getränke rumstanden und er nahm vor Ort den Geruch von Bier wahr (act. 2/3/1 Frage 9, act. 2/3/2 Fragen 16 f., 22, act. 90 S. 5). Der Beschuldigte wusste auch, dass A._____ oft Messer auf sich trägt (act. 2/3/1 Fragen 9 16, act. 51 S. 7 Frage 26, act. 90 S. 6). L._____ und K._____, die ebenfalls mit A._____ sprechen wollten, waren sich der Gefahrensituation vollkommen bewusst, sodass sie sich entschieden, nicht mit A._____ zu sprechen und stattdessen am Güterschuppen vorbeizufahren und das Auto etwas weiter entfernt zu parkieren (act. 2/10/1 Fragen 23-28, act. 23/17 Frage 1). K._____ sah sich gar veranlasst, den Beschuldigten mit einer Textnachricht zu warnen, wonach ein "rise kaste" dort sei (act. 2/9/1 Frage 52). Der Beschuldigte gab auf Vorhalt dieser Textnachricht bei der Polizei zu Protokoll, dass er auch ausgestiegen wäre, wenn zehn "Kästen" vor Ort gewesen wären (act. 2/3/2 Frage 68) und dass er keine Angst vor A._____ resp. vor den vier jungen Männern gehabt habe (act. 2/3/1 Frage 23, act. 90 S. 10). Trotz der drohenden Gefahr stieg der Beschuldigte aus seinem Auto aus und ging auf A._____ zu. In der Folge kam es, wie in der Anklage beschrieben, zu einer ersten tätlichen Auseinandersetzung, bei welcher auch der Beschuldigte mindestens einen Schlag ins Gesicht erhielt und einen Schlag mit seiner linken Hand abwehren konnte (act. 90 S. 5, act. 111, act. 112). Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass er nach dem ersten Gerangel zu seinem Auto ging, einen Schlaggegenstand behändigte und damit A._____ niederschlug, sondern macht geltend, er habe in Notwehr gehandelt resp. er sei von der Gruppe A._____ angegriffen worden. Ob der Beschuldigte, bevor er den Baseballschläger behändigte, einem Angriff ausgesetzt war oder ob ihm ein solcher gedroht hat, ist nachfolgend zu prüfen.

E. 8.4.1

A._____ gab in seiner polizeilichen Einvernahme vom 2. Juni 2013 an, er habe sich im ersten Gerangel (zwischen B._____ und dem Beschuldigten) zurückgehalten. Der Beschuldigte sei zurück zum Auto gegangen, habe den Baseballschläger genommen und damit wild um sich geschlagen. Der Beschuldigte habe mit dem Schläger voll ausgeholt, als

er auf ihn eingeschlagen habe. Er habe ihn links am Brustkasten/Bauch und voll am Kopf getroffen. Er habe sich abgedreht, aber der Beschuldigte habe ihn nochmals am Kopf direkt über dem linken Ohr getroffen. Wegen den Schlägen sei er zu Boden gefallen. Der Beschuldigte sei auf ihn zugekommen, habe ihn angeschrien und gefragt, ob noch jemand etwas vom Baseballschläger abhaben wolle. Danach sei er zum Auto gegangen, habe den Baseballschläger ins Auto geworfen und sei davongefahren (act. 2/4/1 Frage 1). Der Beschuldigte sei ohne Grund auf sie losgegangen, habe gezielt auf sie eingeschlagen und sich damit auch nicht gewehrt, denn er hätte jederzeit wieder ins Auto steigen und wegfahren können (act. 2/4/1 Frage 8). In der zweiten Einvernahme vom 8. Januar 2014 bestätigte A._____ seine Aussagen vom 2. Juni 2013 und gab überdies an, dass sie alle gleichzeitig auf den Beschuldigten hätten losgehen können, falls sie ihm etwas hätten antun wollen. Sie hätten den Beschuldigten aber aufgefordert, zu gehen und sie in Ruhe zu lassen (act. 2/4/2 Fragen 1-6). Als der Beschuldigte zu seinem Auto zurückgegangen sei, hätte er wegfahren können. Stattdessen habe er den Baseballschläger aus dem Auto genommen und sei nochmals auf ihn (A._____) los. Zu diesem Zeitpunkt habe niemand von ihnen dem Beschuldigten etwas angetan. Dazu habe es auch keinen Grund gegeben, da der Beschuldigte B._____ losgelassen habe. Sie seien bei der Rampe gestanden, als der Beschuldigte mit dem Baseballschläger zurückgekommen sei (act. 2/4/2 Frage 14). Vor der Staatsanwaltschaft gab A._____ an, der Beschuldigte habe ihn mit dem Baseballschläger von hinten angegriffen und ihm drei Schläge verpasst. Er sei mit dem Rücken gegen das Auto (des Beschuldigten) gestanden, als er mit dem Baseballschläger von hinten zwei Schläge auf den Kopf und einer gegen die Rippen erhalten habe. Vor dem Schlag habe er gesehen, dass der Beschuldigte in Richtung Auto gehe (act. 2/23/10/2 Frage 1, Ergänzungsfrage 4).

E. 8.4.2

B._____ sagte am 19. Mai 2013 zum Sachverhalt A._____ Folgendes aus: Nachdem der Beschuldigte von ihm abgelassen habe, habe er einen Moment gebraucht, um sich zu sammeln. Dann habe er sich umgedreht und gesehen, wie der Beschuldigte einen Baseballschläger in der Hand gehalten habe. Er habe A._____ zugerufen, dass er weglaufen solle. In diesem Moment habe der Beschuldigte mit dem Baseballschläger mit voller Wucht gegen die rechte Kopfseite von A._____ geschlagen. Der Beschuldigte habe sie weiter mit dem Baseballschläger bedroht, sei danach ins Auto gestiegen und weggefahren (act. 2/5/1 Frage 4). Vor der Staatsanwaltschaft sagte B._____ aus, dass der Beschuldigte während dem Gerangel plötzlich zu seinem Auto gegangen sei und er habe geglaubt, dass der Beschuldigte wegfahren würde. Der Beschuldigte sei mit dem Baseballschläger zurückgekommen, habe diesen hin und her geschwungen und damit auf A._____ eingeschlagen (act. 2/23/16 Frage 1).

E. 8.4.3

C._____ sagte am 19. Mai 2013 in der polizeilichen Einvernahme aus, dass der Beschuldigte zu seinem Auto gegangen sei, die Türe hinter dem Fahrersitz geöffnet und einen Baseballschläger rausgenommen habe. Damit sei er zu ihnen zurückgekommen. A._____ habe nicht weggekonnt. Der Beschuldigte habe mit dem Baseballschläger voll ausgeholt und A._____ an den Kopf geschlagen, worauf dieser sofort zu Boden gegangen sei. Danach sei der Beschuldigte zum Auto gegangen, habe den Schläger hinter den Fahrersitz gelegt und sei weggefahren. Als A._____ auf dem Boden gelegen sei, habe der Beschuldigte nochmals zwei oder dreimal mit dem Schläger auf ihn eingeschlagen (act.

2/6/1 Fragen 1, 5). In der Einvernahme vom 9. Januar 2014 sagte C._____, dass der Beschuldigte die Situation angezettelt habe, er hätte jederzeit gehen können und es wäre nie so weit gekommen, er sei ja mit dem Baseballschläger auf sie losgegangen, obwohl er hätte in sein Auto steigen und sie einfach in Ruhe lassen können (act. 2/6/2 Frage 14). Vor der Staatsanwaltschaft sagte C._____ aus, dass der Beschuldigte nach dem Gerangel wieder zum Auto gegangen sei und er (C._____) habe gedacht, dass der Beschuldigte nun wegfahren würde. Er habe aber den Baseballschläger aus dem Auto geholt, sei damit zurückgekommen und habe den Schläger umhergeschwungen. Der Beschuldigte habe damit A._____ am Kopf und am Oberkörper getroffen. Als A._____ zu Boden gegangen sei, habe der Beschuldigte nicht mehr geschlagen (act. 2/23/10/1 Frage 6, Ergänzungsfrage 5).

E. 8.4.4

M._____ gab am 19. Mai 2013 bei der Polizei Folgendes zu Protokoll: Der Beschuldigte habe von B._____ und A._____ abgelassen, sei zum ca. fünf Meter entfernten Auto gegangen und im Begriff gewesen, in das Auto zu steigen. A._____ müsse dann noch etwas zum Beschuldigten gesagt haben, denn der Beschuldigte habe von der Rückbank des Autos einen Baseballschläger rausgenommen und sei damit zurückgekommen. Er habe damit A._____ zuerst in die Bauchgegend geschlagen und dann bewusst an den Kopf. A._____ sei durch diese Schläge zu Boden gegangen. Der Beschuldigte habe noch gefragt, wer noch Eines kassieren wolle und sei dann mit dem Auto weggefahren (act. 2/7/1 Frage 1). Vor der Staatsanwaltschaft präzierte M._____, dass der Beschuldigte A._____ "volle Kanne" an den Arm, die Rippen und an den Kopf geschlagen habe. Es sei ihm wie ein Amoklauf vorgekommen. Als A._____ auf dem Boden gelegen sei, habe der Beschuldigte von ihm abgelassen, sei zu seinem Auto zurückgekehrt und weggefahren. Die Angegriffenen seien derart überrascht gewesen, als der Beschuldigte mit dem Baseballschläger dahergekommen sei, dass sie nur so dagestanden seien (act. 2/23/3 Frage 1, Ergänzungsfrage 6).

E. 8.4.5

L._____ sagte am 20. Mai 2013 bei der Polizei aus, der Beschuldigte habe im Gerangel ein paar Fäuste ins Gesicht kassiert und den Blonden auf die Seite fallen lassen. Dieser sei dann gegangen und habe sich nicht mehr an der Schlägerei beteiligt. Der Beschuldigte sei danach zu seinem Auto gegangen und habe den Baseballschläger vom Rücksitz geholt, sei damit zu A._____ gegangen und habe ihn zwei Mal geschlagen. Nach der Schlägerei sei der Beschuldigte mit dem Auto weggefahren (act. 2/10/1 Fragen 28, 38, 42, 44). Vor der Staatsanwaltschaft wiederholte L._____ seine bereits am 20. Mai 2013 getätigten Aussagen und gab darüber hinaus zu Protokoll, dass der Beschuldigte zuerst mehr kassiert habe und als er sich wohl etwas habe befreien können, habe er den Baseballschläger geholt und damit A._____ auf den Kopf geschlagen. Er habe keine Ahnung, wieso der Beschuldigte nach der Schlägerei mit dem Baseballschläger auf A._____ eingeschlagen habe (act. 2/23/17 Fragen 2-5).

E. 8.4.6

K._____ sagte zusammengefasst aus, sie seien zu dritt auf seinen Vater los und sein Vater habe versucht, sich vor den Schlägen zu schützen. Er sei zum Auto zurückgegangen, habe den Baseballschläger aus dem Auto genommen und sich damit gewehrt. Der Beschuldigte sei daraufhin zum Auto gegangen und weggefahren (act. 2/9/1 Frage 26, act. 2/9/2 Fragen 12, 14 f.).

E. 8.4.7

P._____ gab zu Protokoll, der Autolenker (der Beschuldigte) habe irgendwann mit einem Schläger mehrmals auf die Leute eingeschlagen und diese am Kopf und Hals getroffen. Er habe mit voller Wucht auf die Leute eingeschlagen. Als Personen am Boden gelegen seien, sei der Mann wieder in sein Auto eingestiegen und davongefahren (act. 2/2/1 S. 20).

E. 8.4.8

O._____ sagte am 20. Mai 2013 aus, sie habe bei der Rampe vier bis sechs Personen beobachtet, welche einen Streit gehabt hätten. Es sei wild gestikuliert worden. Plötzlich habe sich eine männliche Person aus der Gruppe gelöst und sei zu einem weissen Auto (das Auto des Beschuldigten) gegangen, welches mitten auf der Strasse gestanden sei. Der Mann habe die Fahrzeugtüre hinter dem Fahrersitz geöffnet, einen roten Stecken rausgenommen, sei wieder auf die Gruppe zugegangen und habe mit dem Stecken auf die Gruppe eingeschlagen resp. wie eine Gasse vor sich geschlagen. Er habe mit dem Stecken wild um sich geschlagen. Die Männer bei der Rampe hätten verbal gewarnt, aber der Mann habe ohne zu zögern auf die jungen Männer eingeschlagen. Er habe sicher eine Person mit der Stange am Kopf getroffen. Sie könne nicht mehr sagen, ob diese Person einmal oder mehrmals getroffen worden sei. Diese Person sei zu Boden gefallen und der Mann mit der Stange sei nochmals auf die am Boden liegende Person zugegangen und habe um sich geschrien. Gleich darauf habe der Mann die Stange ins Auto zurückgelegt, sei eingestiegen und davongefahren (act. 2/8/1 Fragen 1 f., 7).

E. 8.4.9

In der ersten polizeilichen Einvernahme vom 19. Mai 2013 beschrieb der Beschuldigte zunächst, dass er von links aus dem toten Winkel angegriffen und ins Gesicht geschlagen worden sei. Einen zweiten Schlag habe er mit der Hand abwehren können. Dann sei A._____ auf ihn zugekommen, habe ihn schlagen wollen und da habe er den Blondnen als Schutz vor sich hingezogen (vgl. im Detail Erw. III.6.2.9 vorstehend). Er wisse nicht, ob er von A._____ überhaupt geschlagen worden sei (act. 2/3/1 Frage 22). Da er (der Beschuldigte) ja eine zierliche kleine Person sei, habe er versucht, sich zum Auto zurückzukämpfen. Durch den Schlag irritiert sei er anstelle zur Fahrertüre zur Türe direkt dahinter gegangen, habe eine Wasserwaage rausgenommen und versucht, sich damit vor den Schlägen zu schützen und sich aus dieser Situation zu befreien. Er wisse nicht, wohin und gegen wen er mit der Wasserwaage geschlagen habe. Er habe so viele Leute um ihn herum gesehen und er habe gewusst, dass A._____ oft Messer auf sich trage. Er habe sich einfach gewehrt. Danach sei er ins Auto gestiegen und habe unverzüglich ins Spital gewollt. Er könne sich erinnern, dass er in Netstal durch die Polizei angehalten worden sei (act. 2/3/1 Fragen 9, 16). In der zweiten polizeilichen Einvernahme vom 21. Mai 2013 sagte der Beschuldigte aus, dass er aufgrund des harten Schlages, den er erhalten habe, nichts mehr wisse. Beim Auto angelangt, sei er irgendwie an die Wasserwaage oder an den Baseballschläger gekommen. Was danach gewesen sei, wisse er nicht mehr (act. 2/3/2 Fragen 16, 28-35). Sodann wurde dem Beschuldigten der Inhalt der Aussagen von B._____, C._____, M._____, L._____, O._____ und P._____ vorgehalten. Konkret, dass er mit einem Schläger wie wild auf die Leute eingeschlagen haben soll. Obwohl er von der Gruppe nicht mehr bedrängt worden sei, sei er nicht gegangen. Es habe zu diesem Zeitpunkt gar keine Bedrohung mehr gegen ihn gegeben und doch sei er nochmals auf die Gruppe zugegangen. Der Beschuldigte sagte, dass er das nicht so wahrgenommen habe und er könne sich nicht vorstellen, dass dies so gewesen sei (act. 2/3/2 Fragen 42 f.). Dem

Beschuldigten wurden in der Schlusseinvernahme vom Staatsanwalt (nochmals) die Aussagen von O._____ und M._____ vorgehalten, wonach er sich nach der ersten tätlichen Auseinandersetzung mit den anderen Männern plötzlich von der Gruppe gelöst habe, zum Auto gegangen sei, die hintere Fahrzeugaufkleber geöffnet habe, einen Schlaggegenstand behändigt habe und damit wild um sich schlagend wieder auf die Gruppe zugegangen sei. Der Beschuldigte wollte dazu nichts sagen resp. er gab an, nichts mehr von einem Schlag auf den Kopf von A._____ zu wissen (act. 2/23/20 Fragen 5 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung (und im vorinstanzlichen Verfahren) repetierte der Beschuldigte im Wesentlichen seine bereits getätigten Aussagen. Insbesondere blieb er dabei, dass er sich nicht mehr an den Vorfall mit dem Baseballschläger erinnern könne. Er habe, nachdem er geschlagen worden sei, einen Filmriss gehabt (act. 51 Frage 11, act. 90 S. 5).

E. 8.5.1

Der Einwand des Verteidigers, der Beschuldigte habe davon ausgehen müssen, dass der Kampfhund zum Einsatz komme, zielt an der Sache vorbei. Der Beschuldigte sah, bevor er aus dem Auto ausstieg, dass auch ein Hund vor Ort war. Der Hund wurde von M._____ an der Leine gehalten, sodass zu keinem Zeitpunkt die Gefahr drohte, dass der Hund zum Kampfeinsatz kommen könnte. Darüber war sich auch der Beschuldigte im Klaren, denn der Beschuldigte ging gemäss den übereinstimmenden Aussagen der Anwesenden mit dem Baseballschläger auf A._____ (und nicht etwa auf den abseits stehenden M._____ und dessen Hund [vgl. hierzu auch Erw. III.5.1 vorstehend]) zu.

E. 8.5.2

Weiter muss als erstellt gelten, dass sich C._____ nur zu Beginn der Auseinandersetzung kurz einmischte, indem er den Beschuldigten "anpuffte". Danach hielt sich C._____ aufgrund seiner Handverletzung zurück (vgl. Erw. III.7 vorstehend). Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte, als er sich zum Auto begab und den Baseballschläger behändigte, von C._____ angegriffen worden wäre oder seitens C._____ ein Angriff gedroht hätte.

E. 8.5.3

Was B._____ betrifft, so muss als erstellt gelten, dass sich dieser zwischen A._____ und den Beschuldigten stellte, den Beschuldigten am Kragen packte und es zu Beginn der Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und B._____ ein Handgemenge gab (vgl. Erw. III.6 vorstehend). L._____ sagte glaubhaft aus, dass der Beschuldigte B._____ in eine Art Griff von hinten gehalten und ihn schliesslich zur Seite gestossen habe. B._____ sei dann gegangen und habe sich nicht mehr an der Schlägerei beteiligt (act. 2/10/1 Frage 28). Diese Aussage von L._____ ist auch deshalb überzeugend, weil B._____ ebenfalls aussagte, der Beschuldigte habe von ihm abgelassen. Er (B._____) habe einen Moment gebraucht, um sich zu sammeln und als er sich wieder umgedreht habe, habe er gesehen, dass der Beschuldigte den Baseballschläger in der Hand gehalten habe (act. 2/5/1 Frage 4). Auch A._____ gab zu Protokoll, dass der Beschuldigte von B._____ abgelassen habe (act. 2/4/2 Frage 14). Gestützt auf diese Aussagen ist anzunehmen, dass es dem Beschuldigten gelungen war, B._____ ausser Gefecht zu setzen, denn B._____ konnte nicht einmal beobachten, dass der Beschuldigte zu seinem Auto zurückging, den Baseballschläger behändigte und wieder zur Gruppe zurückkehrte. B._____ nahm den Beschuldigten erst wieder wahr, als er plötzlich mit dem Baseballschläger dastand. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich keine Hinweise, dass B._____ im Moment als er sich sammeln musste, den Beschuldigten angriff oder Anstalten machte, den Beschuldigten

anzugreifen.

E. 8.5.4

Hinsichtlich der von der Verteidigung geltend gemachten (abstrakten) Gefahr eines Messerangriffs seitens A._____ ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte dieser Gefahr von Beginn weg vollkommen bewusst war (act. 2/3/1 Fragen 9, 16, act. 51 S. 7 Frage 26, act. 90 S. 6). Aufgrund der dargelegten Aussagen der am Tatort anwesenden Personen ergeben sich absolut keine Hinweise, dass A._____ ein Messer gezückt hätte. Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten kann nicht erstellt werden, dass er von A._____ tatsächlich geschlagen wurde (act. 2/3/1 Frage 22).

E. 8.5.5

Auf dem Tatortfoto aus der Zeitung [...] (act. 55/9) ist ersichtlich, dass sich die Sanitäter um einen unmittelbar neben der Rampe des Güterschuppens auf dem Boden liegenden Verletzten kümmern. Bei dieser Person muss es sich zweifelsfrei um A._____ handeln, denn nur er ging durch die Schläge mit dem Baseballschläger zu Boden, verlor sein Bewusstsein und blieb deshalb am Boden liegen. Die Annahme, dass A._____ unmittelbar in der Nähe der Rampe niedergeschlagen wurde, wird auch durch die Tatortskizze von B._____ (act. 2/23/16 S. 7) sowie durch die Aussage von A._____, wonach er bei der Rampe gestanden sei, als der Beschuldigte mit dem Baseballschläger zurückgekommen sei (act. 2/4/2 Frage 14), gestützt. Aufgrund der Aussagen der am Tatort anwesenden Personen ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte, als er A._____ vor dem Güterschuppen entdeckte, sein Auto brüsk mitten (Hervorhebung hinzugefügt) in der Strasse abstellte und ausstieg (act. 2/2/1 S. 20 unten, act. 2/5/1 Frage 2, act. 2/23/16 Frage 1, act. 2/11/2 Frage 42, act. 2/8/1 Frage 1). M._____ sagte aus, der Beschuldigte habe sich nach der ersten Auseinandersetzung plötzlich gelöst und sei zu seinem fünf Meter entfernt abgestellten Auto gegangen, habe dort den Baseballschläger geholt und sei damit zur Gruppe zurückgekehrt (act. 2/7/1 Frage 1). Selbst der Verteidiger führt aus, das Auto des Beschuldigten sei wenige Meter von der Gruppe A._____ entfernt gestanden (act. 49 S. 5 Transkript) und auch K._____ gab zu Protokoll, er sei zwischen dem Auto des Beschuldigten (Fahrerseite) und der Schlägerei, also ca. drei bis vier Meter entfernt, gestanden (act. 2/9/2 Frage 8). Aufgrund dieser Ausführungen und des Umstandes, dass die hiesige Gerichtsbehörde die Örtlichkeit des Güterschuppens unweit des Bahnhofs [...] bestens kennt (vgl. hierzu auch Google Map Bild des Güterschuppen-Areals in act. 2/23/4), ist davon auszugehen, dass die Distanz zwischen der Rampe, wo A._____ niedergeschlagen wurde, und dem Auto des Beschuldigten, welches mitten auf der Strasse stand, mindestens vier bis fünf Meter betrug (insoweit der Beschuldigte sein Auto etwas weiter südlich von der Gruppe A._____ angehalten hätte, wäre von einer noch grösseren Distanz auszugehen). Demnach musste sich der Beschuldigte vier bis fünf Meter von A._____ entfernen, um aus seinem Auto den Baseballschläger zu holen und hernach damit wild um sich schlagend zu A._____ zurückzukehren, wo er A._____ schliesslich unmittelbar neben der Rampe niederschlug. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass A._____ dem Beschuldigten zum Auto gefolgt wäre. So ist auch aufgrund der räumlichen Distanz zwischen dem Beschuldigten und A._____, zum Zeitpunkt als der Beschuldigte den Baseballschläger behändigte, auszuschliessen, dass der Beschuldigte von A._____ angegriffen wurde resp. dem Beschuldigten seitens A._____ ein Angriff gedroht hat.

E. 8.5.6

Schliesslich ist auch bei einer Gesamtschau der konkreten Umstände nicht von einer Notwehrsituation des Beschuldigten auszugehen. Zwar wurde der Beschuldigte zu Beginn der ersten tätlichen Auseinandersetzung, die er übrigens zweifelsfrei provozierte, von jemandem geschlagen, aber er konnte sich im Verlauf der Auseinandersetzung von B. _____ und A. _____ lösen. So sagte der Beschuldigte in seiner ersten polizeilichen Einvernahme am 19. Mai 2013 aus, er habe versucht, sich zum Auto zurückzukämpfen, da er ja eine zierliche kleine Person sei (act. 2/3/1 Frage 9). Diese Beschreibung seiner Person ist zweifelsfrei ironisch zu verstehen, denn der 186 cm grosse Beschuldigte gab anlässlich der Berufungsverhandlung an, er habe damals 90 Kilo gewogen und die Privatkläger bezeichnete er als "Spargel-tarzane" (act. 90 S. 6, act. 2/3/1 Frage 17). Damit ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte zu seinem Auto hat "durchkämpfen" müssen. Sodann gaben die Privatkläger übereinstimmend (und in diesem Punkt glaubhaft) an, sie seien davon ausgegangen, dass der Beschuldigte jetzt wegfahren würde resp. der Beschuldigte hätte jederzeit wieder in sein Auto steigen und wegfahren können (act. 2/4/1 Frage 8, act. 2/4/2 Frage 14, act. 2/23/16 Frage 1, act. 2/6/2 Frage 14). A. _____ gab zu Protokoll, dass der Beschuldigte ihn von hinten angegriffen habe (act. 2/23/10/2 Ergänzungsfrage 4). Demnach wandte sich A. _____ vom Beschuldigten ab und dies tat er wohl in der festen Überzeugung, dass der Beschuldigte nun von ihnen ablassen und wegfahren würde. Dies ist zweifelsfrei anzunehmen, denn es kam zwischen A. _____ und dem Beschuldigten bereits früher zu Auseinandersetzungen (vgl. Erw. III.3.2.1 vorstehend) und A. _____ gab diesbezüglich zu Protokoll, der Beschuldigte habe ihm früher schon mal aufgelauert (act. 2/4/1 Fragen 5 ff., 16). Wäre sich A. _____ in jenem Zeitpunkt, als der Beschuldigte zum Auto zurückkehrte, nicht sicher gewesen, dass der Beschuldigte nun wegfahren würde, hätte A. _____ dem Beschuldigten sicherlich niemals den Rücken zugekehrt. Anzumerken ist, dass sich B. _____ veranlasst sah, A. _____ vor dem nunmehr mit Baseballschläger bewaffneten Beschuldigten zu warnen (act. 2/5/1 Frage 4). Auch O. _____ sagte aus, dass die jungen Männer verbal vor dem Beschuldigten, welcher den Baseballschläger geholt habe, gewarnt hätten (act. 2/8/1 Frage 1). M. _____ sagte aus, die Angegriffenen (B. _____ und A. _____) seien derart überrascht gewesen, als der Beschuldigte mit dem Baseballschläger dahergekommen sei, dass sie nur so dagestanden seien (act. 2/23/3 Frage 6). Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte im Zeitpunkt, als er zum Auto zurückkehrte, von der Gruppe A. _____ angegriffen worden wäre oder ihm ein Angriff gedroht hätte.

E. 8.5.7

Die Aussage von K. _____, wonach sie zu dritt auf seinen Vater losgegangen seien, sein Vater sich vor den Schlägen habe schützen wollen und den Baseballschläger geholt habe, um sich damit zu wehren (act. 2/9/2 Frage 12), könnte den Eindruck vermitteln, dass die Privatkläger alle gleichzeitig tätlich auf den Beschuldigten eingewirkt hätten. Dies aber war – wie bereits dargelegt – nicht der Fall und es kann wie folgt rekapituliert werden: 1. M. _____ beteiligte sich nicht an der Auseinandersetzung. 2. C. _____ mischte sich zu Beginn der ersten wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung mit einem kurzen "Anpuffen" ein und hielt sich in der Folge zurück. 3. B. _____ wurde vom Beschuldigten derart zur Seite gestossen, dass er sich setzen und sammeln musste und den Beschuldigten erst wieder bemerkte, als dieser mit dem Baseballschläger hinter A. _____ stand. 4. A. _____ wandte sich in der festen Überzeugung, dass der Beschuldigte wegfahren würde,

von diesem ab.

E. 8.5.8

Die Behauptungen des Beschuldigten, er sei herangefahren, habe A._____ gesehen und das Gefühl gehabt, dass seine Tochter auch dort sein könnte; man habe ihm ja von zwei Seiten mitgeteilt, dass J._____ wieder von A._____ bedroht worden sei; er habe nicht gewusst, wo J._____ sei; er habe A._____ gesehen und die Situation auflösen wollen; für ihn habe Gefahr in Verzug bestanden und er habe nur noch nach [...] gewollt, um seiner Tochter zu helfen (act. 2/3/1 Fragen 24 f.); er habe zu seiner Tochter gewollt, um zu sehen, wie es ihr gehe und zu erfahren, was vorgefallen sei (act. 2/3/1 Frage 28, act. 2/3/2 Frage 4) und er habe nicht gewusst, wo J._____ gewesen sei (act. 2/3/2 Frage 21), sind Schutzbehauptungen. Der Beschuldigte und sein Sohn (K._____) vereinbarten (am Nachmittag des 19. Mai 2013), dass K._____ seine Schwester J._____ in [...] abholt, weil sich diese fürchtete, am Bahnhof [...], wo sich auch A._____ aufgehalten hat, in den Zug zu steigen. Der Beschuldigte wusste nicht (Hervorhebung hinzugefügt), dass K._____ von L._____ begleitet wurde (act. 2/3/2 Frage 24). So ist aufgrund der Antwort des Beschuldigten auf die Frage, was während der kurzen telefonischen Verbindung am 19. Mai 2013, um 16.22 Uhr, zwischen ihm und seinem Sohn gesprochen worden sei ("Ich hatte mit ihm kurz gesprochen, ich fragte ihn, wo sie [Hervorhebung hinzugefügt] sind, er meinte im Güterschuppen" [act. 2/3/2 Frage 12]) zweifelsfrei davon auszugehen, dass der Beschuldigte zu jenem Zeitpunkt mit Sicherheit wusste, dass sich J._____ im Auto ihres Bruders befand. Bereits kurz davor kam es zu einem Telefongespräch zwischen dem Beschuldigten und seinem Sohn und der Beschuldigte gab zu Protokoll, dass sein Sohn ihm anlässlich dieses Gesprächs gesagt habe, dass er (K._____) und [Hervorhebung hinzugefügt] J._____ beim Bahnhof [...] seien (act. 2/23/15 Frage 4). Aufgrund dieser Aussagen verbleiben keine Zweifel, dass der Beschuldigte – bevor er auf die Gruppe A._____ zuzuging – tatsächlich wusste, wo J._____ war, nämlich im Auto von K._____.

E. 8.5.9

Der Einwand der Verteidigung, der Beschuldigte habe von einem andauernden Angriff ausgehen müssen, da A._____ gemäss der Aussage von M._____ dem Beschuldigten noch etwas zugerufen hatte, als der Beschuldigte zum Auto zurückgegangen sei (act. 95 S. 6 Rz 11), verfängt nicht. Der Beschuldigte selber gab nie zu Protokoll, diesen angeblichen Ruf von A._____ akustisch wahrgenommen zu haben (act. 2/23/20 Frage 15). Also kann der Beschuldigte diesen Ruf, sofern es diesen gegeben hat, auch nicht als Bedrohung empfunden haben. Im Übrigen bestreitet A._____, den Beschuldigten verbal provoziert zu haben (act. 2/23/10/2 Frage 4), und M._____ sagte diesbezüglich lediglich aus, A._____ müsse dem Beschuldigten noch etwas gesagt haben, als dieser im Begriff gewesen sei, in das Auto zu steigen (act. 2/7/1 Frage 1). Bezüglich dieses mutmasslichen Rufes von A._____ liegen von den übrigen am Tatort Anwesenden keine konkreten Aussagen vor, sodass der diesbezügliche Sachverhalt nicht erstellt werden kann.

E. 8.5.10

Aufgrund all dieser konkreten Umstände hätte der Beschuldigte, als er nach der ersten tätlichen Auseinandersetzung bei seinem Auto angelangt war, sich einfach ins Auto setzen und wegfahren müssen. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (act. 95 Rz 18) war der Einsatz des Baseballschlägers keinesfalls verhältnismässig.

E. 8.5.11

Im Übrigen ist die Notwehr ein Institut des Rechtsgüterschutzes. Sie kann nicht zur Rechtfertigung einer rücksichtslosen Aggression herbeigezogen werden. Dies muss ganz besonders in der vorliegenden Konstellation gelten. Als der Beschuldigte vor dem Güterschuppen A. _____ zusammen mit drei Kollegen in wohl alkoholisiertem Zustand ausmachen konnte, stieg er aus und suchte die verbale Konfrontation mit A. _____, obwohl er auch wusste, dass J. _____ in Sicherheit war (nämlich im Auto von K. _____). Bei diesem Sachverhalt hätte sich der Beschuldigte direkt von J. _____ unterrichten lassen sollen, was denn konkret am Bahnhof [...] vorgefallen war, nämlich nichts.

E. 8.6

Im Lichte der vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass der Beschuldigte hinsichtlich des Sachverhalts A. _____ nicht in Notwehr den Baseballschläger behändigte und A. _____ damit niederschlug.

E. 9.1.1

Die Verteidigung machte im vorinstanzlichen Verfahren geltend, der Beschuldigte habe einen Faustschlag ins Gesicht bekommen und sich danach an nichts mehr erinnern können. Die Hirnerschütterung habe sich möglicherweise auf das Urteilsvermögen des Beschuldigten ausgewirkt. Die Verteidigung beantragte mehrmals, es sei ein medizinisches Gutachten anzuordnen (act. 9, act. 49 S. 2, 7, 11, act. 54 S. 2, act. 2/22/8, act. 2/22/16).

E. 9.1.2

Die Vorinstanz und zuvor auch die Staatsanwaltschaft wiesen diesen Antrag ab (act. 34, act. 2/22/17). Die Vorinstanz erachtete den Beweiswert eines solchen Gutachtens als fragwürdig und erwog weiter, es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Gutachter mehrere Jahre nach der fraglichen Auseinandersetzung noch feststellen könne, welche unmittelbaren Auswirkungen auf das Urteilsvermögen des Beschuldigten eine, nicht genau bekannte, physische Einwirkung auf den Beschuldigten gehabt haben könnte (act. 34 S. 7). Nachdem der Beschuldigte bewusst den Baseballschläger aus seinem Auto geholt und damit auf A. _____ eingeschlagen habe, sei er in der Lage gewesen, sein Auto zu lenken und nach [...] zu fahren. Er habe den Baseballschläger in seinem Geschäft deponiert, obwohl er den Baseballschläger jahrelang immer im Auto mitgeführt habe. Bei diesen Handlungen und Überlegungen könne keine Einschränkung der Urteilsfähigkeit angenommen werden (act. 60 Erw. III.11.10).

E. 9.1.3

Die Verteidigung beantragte auch im Berufungsverfahren die Erstellung eines medizinischen Gutachtens zur Abklärung der möglichen gesundheitlichen Auswirkungen des Schlages auf den Kopf des Beschuldigten sowie der damit einhergehende Verlust des Erinnerungsvermögens und der Einsichtsfähigkeit, was für die Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten entscheidend sei (act. 95 S. 1-3, 6).

E. 9.2

Gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB ist ein Täter nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die sachverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen an (Art. 20 StGB).

E. 9.3

Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten muss als erstellt gelten, dass der Beschuldigte, nachdem er mit dem Baseballschläger A. _____ verletzte, den Baseballschläger in sein Auto legte, nach [...] in sein Geschäft [...] AG fuhr, dort den Baseballschläger im Magazin deponierte, sein Gesicht wusch, es in den Geschäftslokalitäten zu einer Unterhaltung zwischen dem Beschuldigten und seinem Sohn, K. _____, kam und der Beschuldigte erst danach wieder in Richtung [...] fuhr, um sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Auf dem Weg nach [...] wurde er in Netstal von Polizeifunktionären angehalten (act. 2/3/1 Fragen 9, 31, 33, 36-39, act. 2/3/2 Fragen 35-41, 44 f., 47, 50-52, 55, 57, act. 2/23/15 Fragen 6 f., act. 2/23/19 Frage 4, act. 2/23/20 Fragen 11, 14, act. 51 Fragen 15 f., act. 90 S. 5-9). Der Beschuldigte wurde am 19. Mai 2013 (Beginn Einvernahme um 17.47 Uhr) erstmals polizeilich befragt (act. 2/3/1 S. 1). Anlässlich dieser Befragung machte der Beschuldigte präzise Aussagen zur (ersten) wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung vor dem Güterschuppen (act. 2/3/1). Während dieser Befragung sprach der Beschuldigte stets von der Wasserwaage als Tatwaffe und erst als er vom befragenden Polizisten darauf aufmerksam gemacht wurde, dass es sich gemäss den bereits getätigten Abklärungen beim Tatwerkzeug sicher nicht um eine Wasserwaage gehandelt habe und darauf hingewiesen wurde, dass sich aufgrund der widersprüchlichen Aussagen eine Hausdurchsuchung aufdränge, räumte der Beschuldigte ein, dass er sich diesbezüglich möglicherweise geirrt habe. Er sei nach dem Schlag etwas verwirrt gewesen, nach [...] gefahren und habe den Baseballschläger im Geschäft deponiert (act. 2/3/1 Fragen 29-32). Er könne sich nicht erklären, weshalb er den Schläger nach der Tat aus seinem Auto entfernt und im Magazin seines Geschäfts deponiert habe (act. 2/3/1 Fragen 31, 38). Auf die Frage, weshalb er nach der Tat nach [...] und nicht direkt ins Spital gefahren sei, gab der Beschuldigte an, er sei verwirrt gewesen (act. 2/3/1 Fragen 34, 36). Ab der zweiten Einvernahme vom 21. Mai 2013 gab der Beschuldigte stets an, dass er sich aufgrund des einen Schlages in sein Gesicht nicht mehr daran erinnern könne, was danach passiert sei. Beim Auto angelangt, sei er an die Wasserwaage oder an den Baseballschläger gekommen und was danach gewesen sei, wisse er nicht mehr (act. 2/3/2 Fragen 16, 49). Er könne nicht nachvollziehen, weshalb er den Baseballschläger nach der Tat im Geschäft deponiert habe (act. 2/3/2 Fragen 50-52, act. 2/23/20 Fragen 11 ff.). Er habe einen Filmriss gehabt und gemerkt, dass er schwer verletzt sei und blute. Er habe sich waschen wollen, was er immer im Geschäft mache. Deshalb sei er ins Geschäft gefahren (act. 90 S. 5 ff.).

E. 9.4

Offenbar konnte der Beschuldigte unmittelbar nach der Tat präzise Angaben zum Tatablauf machen und dennoch gab er als Tatwaffe die Wasserwaage an. Gemäss den übereinstimmenden Aussagen der Anwesenden handelt es sich bei der Tatwaffe jedoch zweifelsfrei um einen Baseballschläger (act. 2/4/1 Fragen 12 f., act. 2/5/1 Frage 36, act. 2/6/1 Fragen 14 f., act. 2/7/1 Fragen 1, 8 ff., act. 2/9/2 Frage 7, act. 2/10/1 Fragen 42, 44, act. 2/8/1 Frage 3). Bemerkenswert ist überdies, dass der Beschuldigte nach der Tat den Baseballschläger aus seinem Auto entfernte und im Magazin in seinem Geschäft in [...] deponierte, obwohl der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben den Baseballschläger seit Jahren immer in seinem Auto mitführt (act. 2/3/1 Frage 33, act. 2/3/2 Fragen 44-47). Trotz seiner (Ansicht nach schweren) Verletzungen (act. 90 S. 5) war der Beschuldigte in der Lage, von [...] nach [...] und wieder zurück Richtung [...] zu fahren, um sich in ärztliche Behandlung zu begeben, obwohl er sich von seinem Sohn, den der Beschuldigte unmittelbar

nach der Tat in seinem Geschäft in [...] antraf (act. 2/3/2 Frage 36), hätte chauffieren lassen können. All dies spricht gegen die vom Beschuldigten angeführte Behauptung, er habe einen Filmriss gehabt und auch gegen die Annahme, dass der Beschuldigte aufgrund des Schlages in sein Gesicht bezüglich der Tat zum Nachteil von A. _____ in seinem Urteilsvermögen eingeschränkt war. Auf der anderen Seite sind die Verletzungen (insbesondere am Kopf des Beschuldigten) aufgrund der erhältlich gemachten Fotografien dokumentiert (act. 111, act. 112). Bei dieser Ausgangslage erachtete das Obergericht einstweilen die Frage für klärungsbedürftig, ob der Schlag, welcher der Beschuldigte mitten ins Gesicht erhielt, überhaupt geeignet war, beim Beschuldigten eine Bewusstseinsstörung zu verursachen, welche die vom Beschuldigten geltend gemachte Erinnerungslücke sowie sein Nachtatverhalten zu erklären vermöchte (act. 119).

E. 9.5

Der Gutachter führt aus, die Ärzte hätten beim Beschuldigten keine Hinweise für eine Verletzung des Gehirns diagnostiziert und gestützt auf die Schilderungen des Beschuldigten den Kopftreffer im Hinblick auf die Auswirkung dem niedrigsten Schweregrad zugeteilt. Die chemisch-toxikologischen Analysen hätten beim Beschuldigten ergeben, dass er zum Zeitpunkt der Blutentnahme – und somit mit grosser Wahrscheinlichkeit auch zum Ereigniszeitpunkt etwa vier Stunden zuvor – weder unter dem Einfluss von Trinkalkohol, noch von gängigerweise missbräuchlich eingenommener psychoaktiver Medikamente gestanden sei. Anschliessend äusserte sich der Gutachter in allgemeiner Weise zur Entstehung von Hirnverletzungen in Folge eines stumpfen Kopftraumas und weist auf drei ausschlaggebende Punkte hin: 1. Ausmass der einwirkenden Energie, 2. Zeitspanne, in der diese einwirkt und 3. Schlechte Toleranz des Hirngewebes von Rotation und Scherung, hingegen höhere Toleranz von Kompression (Gewebeeigenschaft). Die meisten der sogenannten KO-Treffer seien auf Schläge zurückzuführen, die zu einer raschen Rotation des Kopfes führten. Hingegen bewirkten Schläge gegen die Gesichtsmitte keine vergleichbare Rotation des Kopfes, sondern eine Translation des Kopfes, solange eine Kopfkontrolle vorhanden sei. Hernach analysierte der Gutachter die Verletzungen an der Stirn und am linken Auge des Beschuldigten und kam zum Schluss, dass der Beschuldigte mit einem dumpfen, lattenartigen Gegenstand (und sehr wahrscheinlich nicht mit einer Faust) von vorne etwa im Mittelpunkt des Gesichts getroffen worden sei. Es sei unwahrscheinlich, dass dies eine nennenswerte Beschleunigung und / oder eine Drehbewegung des Kopfes zur Folge gehabt habe. Beim Beschuldigten sei weder ein Schädelbruch aufgetreten, der das Hirngewebe direkt hätte schädigen können, noch sei er während der Auseinandersetzung oder danach auf den Kopf gestürzt noch sei er bewusstlos geworden. Es werde bezüglich des geltend gemachten leichten Schädel-Hirntraumas (Grad 1) lediglich eine Erinnerungslücke für die 45 Minuten nach dem Vorfall beschrieben; was sich praktisch ausschliesslich auf die Angaben der betroffenen Person stütze. Der Beschuldigte habe aufgrund des Schlages in sein Gesicht keine Hirnschädigung erlitten. Der Schlag gegen den Kopf des Beschuldigten und die dadurch bewirkten Verletzungen vermöchten laut Gutachter die vom Beschuldigten geltend gemachte Erinnerungslücke sowie das Nachtatverhalten des Beschuldigten nicht zu erklären (act. 125 S. 6 f. Fragen 1, 4).

E. 9.6

Das Gutachten ist schlüssig und erklärt mit illustrativen Beispielen überzeugend und nachvollziehbar, weshalb der Schlag in die Gesichtsmitte des Beschuldigten keine Rotation

seines Kopfes bewirkte und der Beschuldigte aufgrund dieses Schlages auch keine Bewusstseinsstörung erlitt. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten (Entfernung vom Tatort samt Tatwaffe, Fahrt nach [...], Säuberung des Gesichts in der Geschäftslokalität [...] AG, Deponieren des Baseballschlägers im Magazin, Unterredung mit K. _____ in den Geschäftslokalitäten, Fahrt Richtung [...]) spricht ebenfalls für ein intaktes Bewusstsein. Die Beteuerung des Beschuldigten, wonach er sich nach dem Schlag ins Gesicht an nichts mehr erinnern könne (vgl. Erw. III.9.4 vorstehend), muss bei diesem strukturierten Handlungsablauf nach der Tat und aufgrund der Erkenntnisse aus dem rechtsmedizinischen Gutachten als Schutzbehauptung qualifiziert werden.

E. 9.7

Der Verteidiger will mit Eingabe vom 25. Mai 2020 dem Gutachter zahlreiche Ergänzungsfragen stellen lassen (act. 131). Dieser Antrag ist abzuweisen. Die zu klärende Frage konzentrierte sich darauf, ob der Schlag in das Gesicht beim Beschuldigten eine Bewusstseinsstörung verursacht haben könnte. In Kenntnis der medizinischen Akten des Beschuldigten (act. 119/1) verneinte der Gutachter diese Frage mit schlüssiger Begründung. Zu den Ergänzungsfragen des Beschuldigten ist Folgendes zu bemerken: Der Verteidiger beantragte stets, es seien in einem medizinischen Gutachten die Auswirkungen des einen Schlages in das Gesicht des Beschuldigten zu prüfen (act. 95 S. 1-3, act. 54 S. 2, act. 9, act. 2/22/8, act. 2/22/16). Anzumerken ist, dass der Beschuldigte selber stets aussagte, er habe den zweiten Schlag mit seiner Hand abwehren können (act. 90 S. 5, act. 2/3/1 Frage 9, act. 2/3/2 Frage 16). Der Beschuldigte selber machte erst später im Verfahren geltend, sein Zeitfenster sei nicht durch einen Ersts Schlag, sondern durch Schläge auf den Hinterkopf gelöscht worden, resp. er habe auch Schläge auf den Hinterkopf erhalten (act. 51 Frage 11, act. 90 S. 7 oben). Dabei stützt sich der Beschuldigte vermutlich auf die Aussage von B. _____, wonach er den Beschuldigten auf den Hinterkopf geschlagen haben will (act. 2/5/1 Frage 4). Wie bereits dargelegt, sind B. _____s Aussagen teilweise widersprüchlich. Nur gestützt auf die Aussagen von B. _____ kann nicht als erstellt gelten, dass der Beschuldigte tatsächlich auch Schläge auf den Hinterkopf erhalten hat. B. _____ räumte selber ein, den Beschuldigten zwar geschlagen, ihn aber gar nicht mehr richtig getroffen zu haben (act. 2/5/1 Frage 4). Die medizinischen Akten, insbesondere der Austrittsbericht des Kantonsspitals [...] vom 23. Mai 2013 (act. 2/19/7), dokumentieren keine Verletzungen am Hinterkopf des Beschuldigten. Aufgrund des Gutachtens muss als erstellt gelten, dass der Beschuldigte mit einem dumpfen lattenartigen Gegenstand in das Gesicht geschlagen wurde. Um was für einen Gegenstand es sich dabei gehandelt hat, kann nicht erstellt werden und war für die vorliegend zu klärende Frage auch nicht relevant. Selbst wenn der Beschuldigte einen zweiten Schlag auf das linke Auge erhalten hätte, wäre dies immer noch ein Schlag von vorne, welcher bei genügender Intensität (Kraft und Dauer) eine Kompression des Hirngewebes und nicht eine Rotations- resp. Drehbewegung des Kopfes bewirkte hätte, welche möglicherweise ursächlich für eine Bewusstseinsstörung gewesen wäre. Dr. med. [...] erwähnt in seinem Zeugnis vom 22. August 2013, dass der Beschuldigte bei längeren Überkopfarbeiten noch Schwindelprobleme bekunde und diese eventuell durch Dehnung in der Halswirbelsäule (inkl. Rotation) verursacht werden könnten (act. 2/19/4). Der Verteidiger ist der Ansicht, dass der Gutachter diesen Punkt ausser Acht gelassen habe, obwohl er von grosser Relevanz in Bezug auf die Krafteinwirkung gegen den Kopfbereich des Beschuldigten sei (act. 131). Dieser Ansicht ist nicht zu folgen. Dieses Arzteugnis äussert sich dahingehend, dass eine Dehnung in der Halswirbelsäule beim Beschuldigten Schwindel verursachen kann. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese

mögliche Ursache für die im August 2013 bestehenden Schwindelprobleme des Beschuldigten an der Erkenntnis des Gutachters, wonach der Schlag, welcher der Beschuldigte am 19. Mai 2013 ins Gesicht erhielt, beim Beschuldigten keine Bewusstseinsstörung verursacht hat, etwas zu ändern vermöchte.

E. 9.8

Aufgrund der Erkenntnisse des Gutachters sowie gestützt auf die dargelegten strukturierten Handlungen des Beschuldigten nach der Tat ergeben sich keine Zweifel mehr, dass der Beschuldigte betreffend die ihm vorgeworfene Tat zum Nachteil von A._____ voll schuldigfähig (i.S.v. Art. 19 Abs. 1 StGB) ist. Eine verminderte Schuldfähigkeit (i.S.v. Art. 19 Abs. 2 StGB), welche allenfalls beim Strafmass zu berücksichtigen wäre, fällt bei diesem Ergebnis ausser Betracht.

E. 10

Die Mikrospurenbögen (U-act. 15/9) werden per 19. Mai 2028 vernichtet.

E. 11

Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00104 und das Berufungsverfahren wird auf insgesamt CHF 9'000.— festgesetzt. Die weiteren Verfahrenskosten betragen: [...]

E. 12

Die Kosten gemäss Dispositiv Ziffer 11 hiervor werden vollumfänglich auferlegt und von ihm bezogen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden erst dann von D._____ bezogen, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von D._____ werden spätestens im Juni 2022 überprüft.

E. 13

Rechtsanwalt F._____ wird als amtliche Verteidigung von D._____ für seine Bemühungen in der Strafuntersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren mit insgesamt [...] aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass dem amtlichen Verteidiger die Entschädigung für seine Bemühungen in der Strafuntersuchung im Umfang von CHF 1'500.20 bereits ausbezahlt wurden (mit Valuta 3. Februar 2014).

E. 14

Rechtsanwältin E._____ wird im Berufungsverfahren als unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers A._____ bestellt und für ihre Bemühungen mit CHF 4'000.— (inkl. MWST und Auslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt. Im Übrigen wird der Antrag auf Entschädigung abgewiesen. Es wird vorgemerkt, dass die Entschädigungen für die Bemühungen der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers A._____ in der Strafuntersuchung im Umfang von CHF 6'303.75 bereits ausbezahlt wurden [...].

E. 15

Schriftliche Mitteilung an: [...]